

Ein Unternehmen in Kuba gründen

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Kuba](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)

Firmengründung in Kuba

Die Lizenz der kubanischen Handelskammer ist der österreichischen Gewerbeberechtigung gleichzusetzen. Bevor Vertragsverhandlungen oder Geschäfte angebahnt werden können, muss sich das ausländische Unternehmen bei jedem künftigen Vertragspartner als Handelspartner listen lassen. Im Zuge dieses Listungsverfahrens sind eine Vielzahl von Unternehmensdaten und -berechtigungen – bis hin zur Offenlegung der Finanzen – erforderlich.

Das kubanische Gesellschaftsrecht regelt die OHG (Sociedad Colectiva), die KG (Sociedad Comanditaria), die GmbH (Sociedad Limitada) und die AG (Sociedad Anónima). Zur Gründung beziehungsweise Änderung einer AG in Kuba ist eine vorherige Autorisierung durch die Regierung erforderlich. Sie muss in das Handelsregister (Registro Mercantil) eingetragen werden, um ihre eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Die Rechte der Aktionäre umfassen die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, das Recht auf Dividenden, das Vorzugsrecht bei Ausschreibung neuer Aktien, ein Informationsrecht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und die Übertragung der Anteile. Die Aktien sind in Kuba als Namensaktien verbrieft.

Arbeitnehmer ausländischer Firmen werden über staatlich zugelassene Administrationsstellen (Acorec S.A. oder Palco S.A.) zugeteilt, wobei Personalvorschläge der ausländischen Firma unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Die Löhne und Gehälter werden dabei vom ausländischen Unternehmen an die Arbeitsagentur in umwandelbaren kubanischen Pesos (CUC) bezahlt. An die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird dieser Betrag 1:1 in kubanischen Pesos (CUP) ausbezahlt, wobei sich der Wechselkurs auf 1 CUC zu 25 CUP beläuft. Die Arbeitsagentur behält sich somit bis zu 96 % der bezahlten Löhne und Gehälter ein. Von ausländischen Unternehmen wird erwartet, einen Fonds für kubanische Arbeitnehmer anzulegen.

Die normale Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden. Für Überstunden an Feiertagen gilt eine doppelte proportionale Auszahlung. Ausländische Staatsangehörige in Kuba dürfen nur dann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie eine ständige Aufenthaltsgenehmigung oder eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung besitzen und eine Entsendung durch eine ausländische Firma erfolgt ist.

Kubanische Staatsangehörige und Personen mit ständigem Wohnsitz in Kuba haben die Möglichkeit, legal Immobilien zu erwerben. Ausländische Personen können grundsätzlich nur Eigentümer speziell hierzu geschaffener Sonderimmobilien werden.

Weitere Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#).

Darüber hinaus steht Ihnen das AußenwirtschaftsCenter Mexiko für Auskünfte und eine persönliche Beratung zur Verfügung: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Mexiko](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und -experten, Messe und Kongresseteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und Fördermöglichkeiten: Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten](#).